



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg über das Frühstudium gem. § 19 Abs. 3 NHG
2. Härtefallordnung zum Semesterticket der Studierendenschaft der Universität Lüneburg



1. Richtlinie des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg über das Frühstudium gem. § 19 Abs. 3 NHG

Das Präsidium hat am 30. Januar 2008 die folgende Richtlinie über das Frühstudium gem. § 19 Abs. 3 NHG beschlossen.

§ 1

Gesetzliche Regelung des Frühstudiums

Gem. § 19 Abs. 3 NHG in der Fassung vom 26. 02.2007 können Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. Sie sind von der Zahlung der Abgaben und Entgelte nach dem NHG befreit. Sie erhalten mit der Einschreibung das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen; sie werden jedoch nicht Mitglieder der Hochschule. Erbrachte Leistungsnachweise sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.

§ 2

Beurteilung der überdurchschnittlichen Begabung

Die Beurteilung der überdurchschnittlichen Begabung obliegt zunächst und in erster Linie der Schule, welche die Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am besten einschätzen kann. Die Voraussetzung der überdurchschnittlichen Begabung wird daher durch eine Bescheinigung der Rektorin oder des Rektors der jeweiligen Schule nachgewiesen, welche bzw. welcher auf eine Beurteilung einer Lehrkraft Bezug nehmen kann. Auf der Hochschulseite wird eine vom Präsidium zu bestimmende Ansprechperson ein Gespräch mit dem/der Frühstudierenden führen, um die Begabung und insbesondere Motivation der Schülerin bzw. des Schülers einzuschätzen.

§ 3

Immatrikulation und Scheinerwerb

Die Frühstudierenden werden als solche eingeschrieben. Damit haben sie die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen in verschiedenen Studiengängen zu besuchen. Für die Teilnahme an Prüfungen müssen sie zusätzlich in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 4

Versicherungsschutz

Nach Abklärung mit der Landesunfallkasse besteht für Frühstudierende Unfallschutz auf dem Weg zu Lehrveranstaltungen und zurück.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

Über die Möglichkeit des Frühstudiums wird im Internet und auf Informationsveranstaltungen mit den Schulen hingewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

2.

Härtefallordnung zum Semesterticket der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das Studierendenparlament hat am 23. Januar 2008 die folgende Härtefallordnung zum Semesterticket der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Um wirtschaftliche Härten zu vermeiden, kann die Studierendenschaft der Universität Lüneburg einzelnen Studierenden die Kosten für das Semesterticket erstatten.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Über die Anträge auf Rückerstattung des Beitrags für das Semesterticket entscheiden die Sprecher/innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(2) Die Sprecher/innen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den/die Mitarbeiter/in der Bafög- und Sozialberatung unterstützt. Der/die Antragsteller/in hat ein Recht auf Beratung bezüglich seines/ihrer Antrags und dessen Verlauf. Diese erfolgt durch den/die Mitarbeiter/in der Bafög- und Sozialberatung.

(3) Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb von einem Monat Widerspruch bei den AStA-Sprecher/-n/-Innen eingelegt werden. Im Folgenden entscheidet das Studierendenparlament (StuPa) in einer abschließenden Sitzung.

§ 3

Erstattungsgründe

(1) Aus folgenden Gründen kann eine Erstattung des Beitrags zum Semesterticket erfolgen:

(a) Schwerbehinderung

Schwerbehinderte Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G), hilflos (Merkzeichen H) oder gehörlos (Merkzeichen GI) sind,

(b) Eltern schwer behinderter Kinder

Studierende, die für ein Kind mit Schwerbehinderung sorgeberechtigt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Vereinbarung von Studium und Kinderbetreuung ausschließlich auf ein Auto angewiesen sind.

(c) Soziale Gründe

Wenn das Einkommen des/der Antragsteller/-s/-in 85% des Bafög-Höchstsatzes (derzeit 585 Euro) unterschreitet. Somit beträgt das zu unterschreitende Einkommen derzeit 497,25 Euro. Studierende die bei den Eltern wohnhaft sind, erhalten eine Erstattung, wenn ihr Einkommen 85% des Bafög-Höchstsatzes für bei Eltern wohnenden Studierenden (derzeit 432 Euro) unterschreitet. Somit beträgt das zu unterschreitende Einkommen 367,20 Euro.

(d) Gesundheitliche Gründe

Studierende, die auf Grund einer Krankheit, mindestens drei Semestermonate das Semesterticket nicht nutzen können.

(2) Eine Rückerstattung ist ausschließlich unter denen in Absatz 1 beschriebenen Gründen möglich. Andere Gründe sind kein Rückerstattungsgrund, insbesondere besteht kein Anspruch auf Wahlrecht eines Semestertickets. Der Beitrag ist Pflicht für alle Direktstudierenden und wird zusammen mit dem Semesterbeitrag überwiesen.

(3) Die Befreiung gilt jeweils für ein Semester.

§ 4

Antragsstellung

(1) Der Antrag bedarf der Schriftform. Dafür wird vom AStA ein Formblatt im Internet bereitgestellt. Der Antrag muss unterschrieben an den AStA gesandt werden. Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Posteingangs beim AStA der Universität Lüneburg.



(2) Alle Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben entscheiden die AStA Sprecher/innen über das weitere Vorgehen. Werden fehlende Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt. Alle erforderlichen Fragen der AStA Sprecher/innen oder des/der für Härtefallanträge zuständigen Mitarbeiter/-s/-in sind wahrheitsgemäß zu beantworten.

(3) Einen Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets können nur Studierende stellen, die an der Universität Lüneburg eingeschrieben sind.

§ 5

Bestandteile des Antrages

(1) Anträge wegen Schwerbehinderung (§ 3 Absatz 1 (a)) bedürfen folgender Nachweise:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA Homepage,
- Studierendenausweis im Original, gültig für das Semester der Antragsstellung,
- amtlicher Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke im Original

(2) Anträge von Eltern schwer behinderter Kinder (§ 3 Absatz 1 (b)) bedürfen folgender Nachweise:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA Homepage,
- Studierendenausweis im Original, gültig für das Semester der Antragsstellung,
- Geburtsurkunde des Kindes und Nachweis der Schwerbehinderung,
- schriftliche Begründung,
- ggf. weitere Belege

(3) Anträge wegen Sozialer Gründe (§ 3 Absatz 1 (c)) bedürfen folgender Nachweise:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA Homepage,
- Studierendenausweis im Original, gültig für das Semester der Antragsstellung,
- aktueller BAföG Bescheid, ggf. Ablehnungsbescheid
- Bescheinigung der Eltern über Zuwendungen und zusammenhängende Kontoauszüge des/der Antragsteller/-s/-in der letzten drei Monate vor Antragsstellung, aus denen einschlägig Einnahmen und Ausgaben hervorgehen,
- Kopie des Mietvertrags,
- ggf. Wohngeldbescheid,
- ggf. weitere Belege

(4) Anträge wegen gesundheitlicher Gründe (§ 3 Absatz 1 (d)) bedürfen folgender Nachweise:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA Homepage,
- Studierendenausweis im Original, gültig für das Semester der Antragsstellung,
- ärztliches Attest

§ 6

Fristen

(1) Für die Beantragung der Rückerstattung des Semestertickets nach § 3 Absatz 1 (a)-(c), beginnt die Antragsfrist mit Beginn des Semesters (in der Regel 01. April bzw. 01. Oktober). Sie endet nach einem Monat (in der Regel am 01. Mai bzw. am 01. November).

(2) Nur fristgerecht eingereichte Anträge haben Anspruch auf Berücksichtigung.

(3) Für die Beantragung einer Rückerstattung des Semestertickets nach § 3 Absatz 1 (d) endet die Frist mit dem Ende des Semesters (in der Regel 31. März bzw. 30. September).

§ 7

Ablauf

(1) Anträge nach § 3 Absatz 1 (a) - (c), die bis zur nach § 6 Absatz 1 festgesetzten Frist beim AStA der Universität Lüneburg eingegangen sind, werden durch die zuständigen Personen geprüft. Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrags erfolgt frühestens nach Ablauf der unter § 6 Absatz 1 festgesetzten Frist. Werden mehr Anträge genehmigt als im studentischen Haushalt zur Verfügung stehende Gelder angesetzt sind, entscheidet das StuPa über das weitere Vorgehen.

(2) Wird dem Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets nach § 3 Absatz 1 (a) stattgegeben, wird das Semesterticket (auf der Rückseite des Studierendenausweises) durch den AStA ungültig gestempelt. Die Kosten des Semesterticketbeitrags werden vom AStA durch Überweisung auf das Konto des/der Antragsteller/-s/-in zurück erstattet.

(3) Wird dem Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets nach § 3 Absatz 1 (b) - (d) stattgegeben, überweist der AStA die Höhe des Semesterticketbeitrags auf das Konto des/der Antragsteller/-s/-in. Die Gültigkeit des Semestertickets bleibt erhalten. Der/die Antragsteller/in erhält keine gesonderte Benachrichtigung.

(4) Wird dem Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets nach § 3 Absatz 1 nicht stattgegeben, erhält der/die Antragsteller/in eine schriftliche Benachrichtigung. Der Ablehnung kann innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form bei den AStA-Sprecher/-n/-innen widersprochen werden. Als Tag des Widerspruchseingangs gilt der Tag des Posteingangs beim AStA der Universität Lüneburg.

(5) Um den Widerspruch abschließend zu bescheiden, beantragt der AStA diesbezüglich einen Tagesordnungspunkt auf einer Studierendenparlamentssitzung zum nächst möglichen Zeitpunkt. Auf der Studierendenparlamentssitzung werden die AStA-Sprecher/innen und der/die Antragsteller/in angehört.

(6) Wird dem Widerspruch im Falle des § 3 Absatz 1 (a) durch Beschluss des Studierendenparlamentes stattgegeben, wird das Semesterticket (auf der Rückseite des Studierendenausweises) durch den AStA ungültig gestempelt. Die Kosten des Semesterticketbeitrags werden vom AStA durch Überweisung auf das Konto des/der Widerspruchsführer/-s/-in zurück erstattet.

(7) Wird dem Widerspruch in einem der Fälle des § 3 Absatz 1 (b) - (d) durch Beschluss des Studierendenparlamentes stattgegeben, so überweist der AStA die Höhe des Semesterticketbeitrags auf das Konto der Antragstellerin. Die Gültigkeit des Semestertickets bleibt erhalten. Der/die Antragsteller/in erhält keine gesonderte Benachrichtigung.

(8) Wird der Widerspruch vom Studierendenparlament als unbegründet zurück gewiesen, so erhält der/die Antragsteller/in eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Bekanntgabe der Ablehnung ist die Klagemöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht gegeben.

§ 8

Änderung der Härtefallregelung

(1) Die Änderung einzelner Klauseln obliegt den AStA-Sprecher/-n/-innen.

(2) Durch die AStA-Sprecher/innen vorgenommene Änderungen bedürfen der Zustimmung durch das StuPa.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Härtefallregelung unwirksam oder undurchführbar, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Härtefallregelung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder durchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Härtefallregelung als lückenhaft erweist.

§ 10

Inkrafttreten

Die Härtefallregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Frühere Regelungen verlieren mit diesem Tage ihre Gültigkeit.